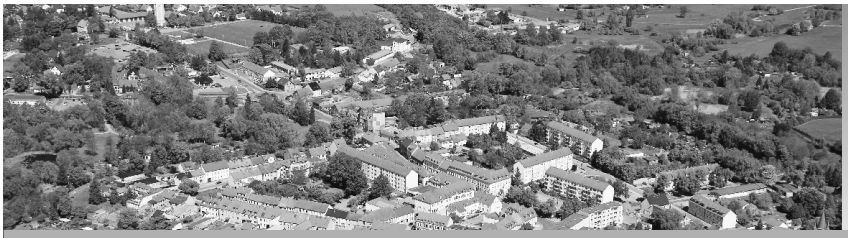

Stadt Müncheberg

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Nr. 07 vom 26. September 2022 / 21. Jahrgang

Müncheberger Anzeiger

INHALT AMTLICHER TEIL

1. Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 06.10.2022 — Seite 1
2. Tagesordnung des Hauptausschusses für den 27.09.2022 — Seite 2
3. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 04.08.2022 — Seite 3
4. Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 29.09.2022 — Seite 4
5. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 28.09.2022 — Seite 5
6. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine für den 04.10.2022 — Seite 5
7. Tagesordnung des Ausschusses für Grundschul- und Hortneubau der Stadt Müncheberg für den 05.10.2022 — Seite 6
8. Satzung der Stadt Müncheberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 04.08.2022 — Seite 6
9. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Müncheberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 04.08.2022 — Seite 7
10. Korrektur der Veröffentlichung vom 25.07.2022 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Lebus — Seite 8

INHALT NICHTAMTLICHER TEIL

1. Termine im Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt und Standesamt jetzt auch online buchbar — Seite 10
2. Schulanmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2023/24 — Seite 11
3. Information aus dem Fachdienst Finanzverwaltung — Seite 11
4. Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg 2022 — Seite 12

▶▶ AMTLICHER TEIL ◀◀

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 06.10.2022

Durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg wird wie folgt geladen:

Die 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg findet

am 06.10.2022,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 01.09.2022

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

06 Einwohnerfragestunde

07 Aufnahme der Kindertageseinrichtung „Freie Naturkita Müncheberg“ in den Kita-Bedarfsplan des Landkreises Märkisch-Oderland für die Jahre 2023/2024 (SV liegt vor-zurückgestellt in der SVV am 01.09.2022)
0229/22

08 Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Müncheberg
0259/22

09 Schließtage 2023 für die städtischen Kindertageseinrichtungen
0253/22

10 Bildung und Besetzung eines Ausschusses „Erneuerbare Energien“
0261/22

11 Vorstellung der Vorentwurfsplanung für den Neubau einer Kindertagesstätte im Ortsteil Obersdorf durch die Planungsbüros und Bestätigung der Vorentwurfsplanung
0239/22

12 Umsetzungsorientiertes städtebauliches Leitbild für die langfristige Entwicklung des Ortsteiles Müncheberg - – Billigung Entwurf/ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
0246/22

AMTLICHER TEIL

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 06.10.2022
Fortsetzung von Seite 1

13 Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“
0249/22

14 Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen - Bebauungsplan -Nr.01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“
0250/22

15 Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen - Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“
0251/22

16 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“
0252/22

17 Feststellung der Entbehrlichkeit: Eggersdorf Flur 1 Flurstück 104/3
0241/22

18 Feststellung der Entbehrlichkeit: Eggersdorf Flur 1 Flurstück 104/5
0242/22

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 01.09.2022

02 Informationen der Bürgermeisterin

03 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

04 Bestätigung Gestattungsvertrag - Kabel - im Ortsteil Eggersdorf für solargrün GmbH (SV liegt vor - zurückgestellt in der SVV am 04.08.2022)
0203/22

05 Verkauf eines Flurstücks im OT Müncheberg, Flur 12 (SV liegt vor-zurückgestellt in der SVV am 04.08.2022)
0200/22

06 Informationsvorlage über die Zuschlagserteilung zum Vergabeverfahren „Herbstaufforstung“
0254/22

07 Informationsvorlage über die Zuschlagserteilung „Forstmulchgerät Stadtforst“
0255/22

08 Vergabebestätigung „Leasing PKW Verwaltung“
0256/22

09 Vergabebestätigung „Arbeitssicherheits- und Brandschutzbeauftragter“
0257/22

10 Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Zuschlagserteilung zum Vergabeverfahren „Pflasterarbeiten Waldfriedhof“
0262/22

11 Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Zuschlagserteilung zum Vergabeverfahren „Planung Durchlass Münchehofer Weg“
0263/22

12 Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Zuschlagserteilung zum Vergabeverfahren „Planung Durchlass am Kleinbahnhof“
0264/22

13 Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Zuschlagserteilung zum Vergabeverfahren „Planung Brücke Eichendorfer Mühle“
0265/22

14 Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Zuschlagserteilung zum Vergabeverfahren „Planung zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes an der Oberschule“
0266/22

15 Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrages und Verkauf eins Grundstücks in Eggersdorf Flur 1 Flurstück 104/5
0243/22

16 Verkauf eines Grundstücks in Eggersdorf, Flur 1 Flurstück 104/3
0245/22

gez. Hahnel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung des Hauptausschusses für den 27.09.2022

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 21. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg findet

am 27.09.2022,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.08.2022

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Müncheberg
0259/22

08 Bildung und Besetzung eines Ausschusses „Erneuerbare Energien“
0261/22

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.08.2022

02 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

03 Informationen der Bürgermeisterin

04 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 06.10.2022 - nichtöffentlicher Teil

gez. Dr. U. Barkusky
Vorsitzende des Hauptausschusses

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 04.08.2022

Beschluss-Nr.: 329-24-2022

Die Stadtverordentenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 die Aufhebung des Beschlusses 298-21-2022 vom 07.04.2022 „Grundsatzbeschluss Wiederaufnahme der Bauleitplanungverfahren Änderung Teil-FNP Müncheberg und Windpark Mittelheide“.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 330-24-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022:
Die Bürgermeisterin wird beauftragt:

1. sich als Mitglied im Städte- und Gemeindebund dafür einzusetzen, dass die Bestrebungen zur Durchführung der Kitarechtsreform durch den Landkreis sowie den Landkreistag wieder aufgenommen werden;
2. dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist mit der Übermittlung der beschlossenen Sitzungsvorlage anzuzeigen, dass an der Basis eine unverzichtbare Notwendigkeit gesehen wird, diese Kita-Reform, wie im Koalitionsvertrag vereinbart,

durchzuführen.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 331-24-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beruft in ihrer Sitzung am 04.08.2022 für die Aufgaben im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen folgende Personen in die Funktionen:

1. Frau Sabrina Meyer als Wahlleiterin
2. Frau Susann Rolle als stellvertretende Wahlleiterin

(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 332-24-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 die Satzung der Stadt Müncheberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 04.08.2022.
(zugestimmt – 8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 333-24-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Müncheberg vom 04.08.2022 (Zweitwohnungssteuersatzung)
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 334-24-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 die Einleitung des Verfahrens nach § 12 Abs. 6 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Baugesetzbuch zur Aufhebung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Nr. 01/01/99 „Gölsdorfer Straße“ zur Errichtung einer Einfamilienhaussiedlung im Ortsteil Eggersdorf.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 335-24-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022

- die Billigung des Materials zur Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes -Nr. 01/01/99 „Gölsdorfer Straße“ wie in der Anlage der Sitzungsvorlage aufgeführt
- die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes -Nr. 01/01/99 „Gölsdorfer Straße“ durchzuführen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 336-24-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022

- Billigung des Materials zur Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 05/03/95 „Rosenstraße 1“ wie in der Anlage der Sitzungsvorlage aufgeführt
- die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 05/03/95 „Rosenstraße 1“ durchzuführen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 337-24-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung nach § 12 Abs.6 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Baugesetzbuch für den Vorhaben- und Erschließungsplan VEP Nr. 05/13/94 zur „Errichtung eines Hagebau-Marktes“ im OT Müncheberg.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 338-24-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022

- die Billigung des Materials zur Satzung über die Aufhebung des VEP Nr. 05/13/94 zur „Errichtung eines Hagebau-Marktes“ wie in der Anlage der Sitzungsvorlage aufgeführt
- die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP Nr. 05/13/94 zur „Errichtung eines Hagebau-Marktes“ durchzuführen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 339-24-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 die Einleitung und Durchführung einer vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch in der Flur 23 von Müncheberg, über die Flurstücke 131, 132, 133, 137, 138, 139 und 186 mit dem anschließendem Eigentümerwechsel einer Teilfläche aus dem Flurstück 186 der Flur 23 von Müncheberg mit einer Größe von ca. 650 m².
Diese Teilfläche des Flurstücks 186 wird für kommunale Aufgaben nicht benötigt und ist damit entbehrlich.
Vermessungs- und Übernahmekosten, Notar- und Grundbuchkosten entstehen für die Stadt nicht, da alle anderen anfallenden Kosten zu Lasten der übrigen Verfahrensbeteiligten gehen.
(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 340-24-2022

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 für die 7. Änderung Teilflächennutzungsplan-Ortsteil Müncheberg die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürger-beteiligung im Sinne § 3 Abs. 1 BauGB wie in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Personen aus der Bürgerbeteiligung, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 04.08.2022
Fortsetzung von Seite 3

Beschluss-Nr.: 341-24-2022
Die Stadtverordnetenversammlung billigt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 das Material zum 1. Entwurf für die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für die Gemarkung Müncheberg im Bereich des Bebauungsplanes - Nr. 01/05/2020 „Wohnen an der Seelower Straße“ in der vorliegenden Fassung vom Juni 2022.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zu der 7. Änderung des Teilflächen nutzungsplanes für die Gemarkung Müncheberg in der vorliegenden Fassung vom Juni 2022 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 342-24-2022
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 für den Bebauungsplan – Nr. 01/05/2020 „Wohnen an der Seelower Straße“ die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürger beteiligung im Sinne § 3 Abs. 1 BauGB wie in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Personen der Bürgerbeteiligung, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 343-24-2022
Die Stadtverordnetenversammlung billigt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 das Material zum 1. Entwurf für den Bebauungsplan - Nr. 01/05/2020 „Wohnen an der Seelower Straße“ im Ortsteil Müncheberg in der vorliegenden Fassung vom Juni 2022.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung vom Juni 2022 durchzuführen.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.
(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 344-24-2022
Die Stadtverordnetenversammlung billigt in ihrer Sitzung am 04.08.2022 die Unterlagen zur Planungsanzeige und frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Hohenwestedter Straße“ im Ortsteil Müncheberg in der vorliegenden Fassung vom Juni 2022.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung vom Juni 2022 durchzuführen.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Die Beschluss-Nrn.: 345-24-2022, 346-24-2022, 347-24-2022, 348-24-2022, 349-24-2022, 350-24-2022 wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betrafen Vergabe- und Grundstücksangelegenheiten.

Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 29.09.2022

Die 23. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am 29.09.2022,
um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:
01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.08.2022

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Verwaltung

05 Anfragen der Einwohner an den Ausschuss

06 Anfragen der Stadtverordneten an den Ausschuss

07 Aufnahme der Kindertageseinrichtung „Freie Naturkita Müncheberg“ in den Kita-Bedarfsplan des Landkreises Märkisch-Oderland für die Jahre 2023/2024 0229/22

08 Auswertung der Informationsveranstaltung „Holzmodulbauweise Grundschule“

09 Diskussionsgrundlage zur Beratung einer Energiefabrik oder Energie GmbH

10 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung -öffentlicher Teil-

II. nichtöffentlicher Teil:
01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.08.2022

02 Informationen der Verwaltung

04 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung -nichtöffentlicher Teil-

gez. Rothe
Ausschussvorsitzender

AMTLICHER TEIL

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 28.09.2022

Die 21. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg findet

am 28.09.2022,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:
01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 24.08.2022

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Einwohnerfragestunde

05 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

06 Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“
0249/22

07 Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen - Bebauungsplan -Nr.01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“
0250/22

08 Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen - Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“
0251/22

09 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“
0252/22

10 Feststellung der Entbehrlichkeit: Eggersdorf Flur 1 Flurstück 104/3
0241/22

11 Feststellung der Entbehrlichkeit: Eggersdorf Flur 1 Flurstück 104/5
0242/22

12 Umsetzungsorientiertes städtebauliches Leitbild für die langfristige Entwicklung des Ortsteiles Müncheberg - – Billigung Entwurf/ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
0246/22

13 Fortsetzung des Meinungsaustausches zu Möglichkeiten der Energieeinsparung

14 Informationen

II. nichtöffentlicher Teil:
01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 24.08.2022

02 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

03 Bestätigung Gestattungsvertrag -Kabel- im Ortsteil Eggersdorf für solargrün GmbH
0203/22

04 Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrages und Verkauf eins Grundstücks in Eggersdorf Flur 1 Flurstück 104/5
0243/22

05 Verkauf eines Grundstücks in Eggersdorf, Flur 1 Flurstück 104/3
0245/22

gez. Marga van Tankeren
Ausschussvorsitzende

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine für den 04.10.2022

Die 19. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg findet

am 04.10.2022,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:
01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 02.08.2022

03 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Einwohnerfragestunde und Anfragen der Ausschussmitglieder

05 Aufnahme der Kindertageseinrichtung „Freie Naturkita Müncheberg“ in den Kita-Bedarfsplan des Landkreises Märkisch-Oderland für die Jahre 2023/2024
0229/22

06 Verständigung weitere Vorgehensweise Schulcontainer

07 Schließtage 2023 für die städtischen Kindertageseinrichtungen
0253/22

08 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:
01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 02.08.2022

02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

03 Verständigung weitere Vorgehensweise Arbeitsgruppen

gez. Hahnel
Ausschussvorsitzender

AMTLICHER TEIL

Tagesordnung des Ausschusses für Grundschul- und Hortneubau der Stadt Müncheberg für den 05.10.2022

Die 16. Sitzung des Ausschusses für Grundschul- und Hortneubau der Stadt Müncheberg findet

am 05.10.2022,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:
01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.08.2022
03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
04 Fragen der Einwohner
05 Auswertung der Vorstellung zum Schulneubau in Holzmodulbauweise
06 Beratung über Varianten der Klausurtagung an der Ernst-Thälmann-Straße
07 Beratung zur Wiederaufnahme der Anträge Küchen- und Kitaneubau auf dem Gelände der Grundschule Ernst-Thälmann-Straße
08 Information der Verwaltung und der Ausschussvorsitzenden

II. nichtöffentlicher Teil:
01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 03.08.2022
02 Informationen der Verwaltung und der Ausschussvorsitzenden

gez. Frau Greiser
Ausschussvorsitzende

Satzung der Stadt Müncheberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 04.08.2022

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 25 des Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist und des § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 04.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1
Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Müncheberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

(2) Die Hebesätze werden für zwei Kalenderjahre festgesetzt.

§2
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

Müncheberg, den 23.08.2022

gez. Dr. U. Barkusky
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 04.08.2022 bekannt.

Müncheberg, den 23.08.2022

gez. Dr. U. Barkusky
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Müncheberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 04.08.2022

Gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 04.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Müncheberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes von Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(2) Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zu Wohnen oder Schlafen benutzt oder genutzt werden können, die eine Wohnfläche von mindestens 25 m², Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung haben und über mindestens ein Fenster verfügen.

(3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.

(4) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen

a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,

c) Gartenlauben i. S. d. § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder

d) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, dessen eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden oder

e) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Müncheberg eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Kalenderjahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten.

(3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Diese beträgt 5,04 € pro Quadratmeter.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 % des nach § 4 ermittelten Mietaufwandes.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung im Sinne dieser Satzung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies entsprechend § 8 bei der Stadt Müncheberg angezeigt hat.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuerpflicht

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) In diesem Bescheid kann gemäß § 12 b Abs. 2 KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

(3) Die Steuer wird zu einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Steuer fällig.

§ 8
Anzeigepflicht

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung in dem Gemeindegebiet innehat, hat dies der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder nachweislich nicht mehr innehat hat, hat dies der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat mit Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung mit dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Veränderungen sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg anzuzeigen.

(2) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Müncheberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet der Stadt Müncheberg eine Wohnung oder weitere Wohnungen, im Sinne dieser Satzung, neben seiner Hauptwohnung innehat.

§ 10
Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige nach § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer, Verpächter oder Vermieter des Grundstückes, auf dem

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Müncheberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 04.08.2022

Fortsetzung von Seite 7

sich die Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Müncheberg Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
2. entgegen § 9 die Erklärung zur Zweitwohnung nicht abgibt und Angaben zu Veränderungen zum Steuergegenstand und zum jährlichen Mietaufwand nicht oder nicht fristgemäß mitteilt oder
3. entgegen § 9 in der Erklärung zur Zweitwohnung falsche Angaben macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13
In Krafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft
(2) Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 04.02.2002, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 01.12.2004, außer Kraft.

Müncheberg, den 23.08.2022

gez. Dr. Uta Barkusky
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Müncheberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 04.08.2022 bekannt.

Müncheberg, den 23.08.2022

gez. Dr. Uta Barkusky
Die Bürgermeisterin

Korrektur der Veröffentlichung vom 25.07.2022

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Lebus

zwischen
dem Amt Lebus
vertreten durch den Amtsdirektor,
Herrn Mike Bartsch,
Breite Str. 1, 15326 Lebus
nachfolgend „Amt Lebus“ genannt und

dem Amt Märkische Schweiz
vertreten durch den Allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors,
Herrn David Idczak,
Hauptstraße 1, 15377 Buckow
nachfolgend „Amt Märkische Schweiz“ genannt

der Stadt Müncheberg
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Dr. Uta Barkusky,
Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg
nachfolgend „Stadt Müncheberg“ genannt

dem Amt Seelow-Land
vertreten durch die Amtsdirektorin,
Frau Roswitha Tiede,
Küstriner Straße 67, 15306 Seelow
nachfolgend „Amt Seelow-Land“ genannt

dem Amt Golzow
vertreten durch den Amtsdirektor,
Herrn Tino Krebs,
Seelower Straße 14, 15328 Golzow
nachfolgend „Amt Golzow“ genannt

wird gemäß S 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das Amt Lebus sowie das Amt Märkische Schweiz, die Stadt Müncheberg, das Amt Neuhardenberg, das Amt Seelow-Land und das Amt Golzow haben mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.10.1995 geregelt, dass das Amt Lebus ein Rechnungsprüfungsamt einrichtet und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes für die an der Vereinbarung Beteiligten durchführt. Das Amt Neuhardenberg soll vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum 31.12.2021 aufgelöst werden. Daher ist die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Lebus erforderlich.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1) Das Amt Lebus verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Ämter Märkische Schweiz, Seelow-Land, Golzow und der Stadt Müncheberg durchzuführen.

2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 und § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 2
Durchführung der Vereinbarung

1) Die Beteiligten sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Beteiligten unterrichten das Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.

2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Lebus wird durch die Beteiligten paritätisch in Anspruch genommen. Ein Prüfungsplan wird den Beteiligten im Dezember für das nächste Haushaltsjahr übergeben.

3) Die Beteiligten stellen bei Bedarf dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung wird dem Rechnungsprüfungsamt zeitlich begrenzt durch den zu Prüfenden die technische Möglichkeit eingeräumt, auf sein HKR-Programm von Lebus aus zuzugreifen.

Korrektur der Veröffentlichung vom 25.07.2022

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Lebus
Fortsetzung von Seite 8

4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden den Beteiligten vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3
Rechnungsprüfungsamt

1) Das Rechnungsprüfungsamt hat seinen Sitz im Amt Lebus in der Stadt Lebus

2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Lebus das notwendige Personal zur Verfügung. Es besteht aus dem/r Leiter/in und einem/r Prüfer/in. Bestellungen weiterer Prüfer/innen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich.

3) Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Lebus.

4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber den Vertretungen der Beteiligten unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffenden Beteiligten durchgeführt werden.

§ 4
Kosten

1) Die Beteiligten verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung Beteiligten aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Lebus. Die auf die Ämter Märkische Schweiz, Seelow-Land, Golzow und die Stadt Müncheberg entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.

2) Die Grundlage für die Kostenerstattung setzt sich aus den Personal- und Sachkosten des Rechnungsprüfungsamtes zusammen. Dabei werden diesbezüglich Personalkosten des laufenden Jahres zum Ansatz gebracht. Es wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von einem Prozent der vorjährigen Personalkosten des Rechnungsprüfungsamtes festgesetzt.

3) Vorauszahlungen werden zum 31.01. und 31.07. des Haushaltsjahres erhoben und bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet.

4) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragen Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5
Geltungsdauer

1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens zum 31.03. vor Vertragsende ordentlich schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern gekündigt wird.

2) Über die Kostenaufteilung entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 verständigen sich die Beteiligten bereits nach Ablauf von 2 Jahren.

3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
   - Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
   - Strukturveränderungen der Stadt oder der Ämter mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung

§ 6
Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.

3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 7
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.10.1995 außer Kraft.

Lebus, den 08.12.2021

gez. Mike Bartsch
(Amtsdirektor Amt Lebus)

gez. Sebastian Fröbrich
(stellv. Amtsdirektor Amt Lebus)

gez. David Idczak
(Allg. Vertreter des Amtsdirektors Amt Märkische Schweiz

gez. Nadine Krüger
(weitere Stellv. des Amtsdirektors Amt Märkische Schweiz)

gez. Dr. Uta Barkusky
(Bürgermeisterin Stadt Müncheberg)

gez. Marion Worms
(stellv. Bürgermeisterin Stadt Müncheberg)

gez. Roswitha Thiede
(Amtsdirektorin Amt Seelow-Land)

gez. Michael Schmidt
(stellv. Amtsdirektor Amt Seelow-Land)

gez. Tino Krebs
(Amtsdirektor Amt Golzow)

gez. Guntram Glatzer
(stellv. Amtsdirektor Amt Golzow)

Hinweis: Die Veröffentlichung von 25.07.22 musste korrigiert werden. Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung benannte stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg Maria Buch wurde in Marion Worms geändert. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2019 wird der Beschluss Nr. 264-18-2021 vom 09.11.2021 über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Lebus öffentlich bekannt gemacht.
Müncheberg, den 08.09.2022

gez. Dr. Uta Barkusky
Die Bürgermeisterin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

NICHTAMTLICHER TEIL

Termine im Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt und Standesamt jetzt auch online buchbar

Nur ein paar Klicks auf unserer städtischen Website https://www.stadt-muencheberg.de/online-service und schon bekommen Sie für den Bereich

Bürgerbüro
Einwohnermeldeamt und
Standesamt

der Stadt Müncheberg online einen Termin für Ihr Anliegen. Mit dem neuen Terminbuchungsprogramm „Tevis“ können Sie rund um die Uhr online einen Termin reservieren. Für persönliche Anliegen wie bspw. Personaldokumente beantragen und auch abholen, Gewerbeanmeldungen, Anmeldung einer Eheschließung im Standesamt und vieles mehr. Zusätzlich sind alle Anliegen mit Hinweisen und Informationen über das was mitzubringen und mit welchen Gebühren zu rechnen ist, hinterlegt. „Tevis“ wird von der Stadt Müncheberg selbst mit aktuellen Informationen befüllt und bearbeitet, so dass Sie immer auf dem neuesten Stand sind.

Nach einer erfolgten Terminvereinbarung erhalten Sie eine Terminbestätigung per Mail in der noch mal alle erforderlichen Unterlagen aufgelistet sind, die mitgebracht werden müssen. Eine Terminbuchung kann bis 8 Wochen im Voraus erfolgen. Hier erhalten Sie zusätzlich eine Erinnerungsmail. Und wenn doch was dazwischenkommt, einfach absagen und der Termin ist wieder freigegeben.

Weiterhin können Sie nach wie vor telefonisch unter 033432 / 81 – 0, -127 und -128 oder per E-Mail-Anfrage an buergerservice@stadt-muencheberg.de einen Termin vereinbaren.

Zusätzlich bieten wir Ihnen unter der oben angegebenen Internetseite die Möglichkeit:

- die Ausstellung einer einfachen oder erweiterten Meldebescheinigung
- Antrag Übermittlungssperren oder
- die Statusabfrage beantragter Dokumente,

als Online-Dienste an.

Diese Anträge können Sie ab sofort ganz bequem von zu Hause aus durchführen.

Neben der telefonischen und persönlichen Terminvereinbarung hoffen wir, Ihnen mit dem zusätzlichen Online-Buchungssystem noch mehr Flexibilität bieten zu können.

Meyer
FDL FD3 Ordnungsverwaltung

Schulanmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2023/24

Liebe Eltern,

die Schulpflicht beginnt gemäß § 37 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulg) für Kinder, die bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Ablauf Schulanmeldung

- Sie vereinbaren vom 17.10.-19.10.2022 in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr
  telefonisch unter der Tel.- Nr. 033432 559 einen Termin für die Schulanmeldung.

- Die Schulanmeldung erfolgt für den Zeitraum vom 14.11.-18.11.2022 zu den
  durch Sie vereinbarten Zeiten.

- Ihr Kind ist persönlich vorzustellen.

- Folgende Unterlagen sind mitzubringen:
  - Geburtsurkunde
  - Sprachstandsfeststellung
  - Nachweis Masernschutzimpfung
    (Vorlage Impfausweis)
  - evtl. medizinische Gutachten

- Schullaufbahnberatung und Hortbetreuung durch Schul- und Hortleitung

Bis zur Schulanmeldung verbleiben wir mit besten Wünschen für Sie und Ihre Kinder.

St. Voigtländer
Schulleiterin

Information aus dem Fachdienst Finanzverwaltung

In den letzten Tagen haben alle Bürgerinnen und Bürger, die zum Stichtag 01.01.2022 Eigentümer eines Grundstücks waren, einen Bescheid zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2022 erhalten.
Dieser Bescheid gilt auch für künftige Jahre solange sich die Berechnungsgrundlage
und der Umlagebeitrag nicht ändern und ein neuer Bescheid ergeht.
Bitte denken Sie daran, alte Daueraufträge zu löschen und unter dem neu vergebenen Kassenzeichen zur Fälligkeit zu überweisen.
Die Wasser- und Bodenumlage ist jährlich am 01. Oktober fällig.
Zu diesem Termin erfolgt die Abbuchung für alle Zahlungspflichtigen, die bereits eine Einzugsermächtigung erteilt haben.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an Frau Hundertmark unter der Telefonnummer 033432 81119
oder schriftlich per E-Mail an
steuern@stadt-muencheberg.de
wenden.

Paul
FDL FD2 Finanzverwaltung

NICHTAMTLICHER TEIL

Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg 2022

Durch den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg wird, wie in den vergangenen Jahren, das Laub von Straßenbäumen innerhalb der Ortsteile abgefahren.
Dazu ist das Laub von den Anliegern auf Haufen bzw. Mieten zu harken bzw. in Big Bag´s einzufüllen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Laubhaufen frei von Fremdkörpern wie Steine, Flaschen, Metallteile usw. sein müssen, da diese zu Schäden an der Verladetechnik des Wirtschaftshofes führen.
Entsprechend verunreinigte Laubhaufen werden nicht entsorgt.
Weiterhin ist die Verbringung von Laubabfall und Grasschnitt von Grundstücken unzulässig, da diese nicht Bestandteil der gültigen Straßenreinigungssatzung sind. Diese kompostierbaren Abfälle werden durch den Wirtschaftshof ebenfalls nicht entsorgt.

Entsorgungstermine:

Für die Ortsteile:
Jahnsfelde, Obersdorf, Hermersdorf und Münchehofe am:
10.10. bis 14.10.; 24.10. bis 28.10.; 07.11. bis 11.11.; 21.11. bis 25.11.; 05.12 bis 09.12.

Hoppegarten, Eggersdorf, Müncheberg und Trebnitz am:
03.10. bis 07.10.; 19.10. bis 21.10.; 31.10. bis 04.11.; 14.11. bis 18.11.; 28.11 bis 02.12. ;

Die konkreten Entsorgungstermine werden im Internet veröffentlicht.

Sollten Sie Fragen zur Laubentsorgung haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg,
Herrn Dießl Tel. 033432 – 70311 oder 0171- 4577165.

Jörg Dießl
FDL, Umwelt & Stadtgrün

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.500 Stück
Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 8 1143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro, Einwohnermeldewesen, Standesamt, Ordungswesen

nach Vereinbarung

Telefon:	033432 / 810 033432 / 81 127 033432 / 81 128
E-Mail:	buergerservice@ stadt-muencheberg.de

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf
Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf
Frau Karin Seifert
Tel.: 033432 / 74 89 79
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Hoppegarten
Frau Anja Greim
Tel.: 0151 / 23 88 11 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg
Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe
Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz
Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033432 / 81-0